

1. Satzung zu Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.11.2014

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauterach am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **60,00 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 2 beträgt der Steuersatz (abweichend von Satz 1) **540,00 €**. Für das Halten eines gefährlichen Hundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz (abweichend von Satz 1) **540,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund Ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde, die bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen und nicht Kampfhund nach Absatz 2 sind. Bissig sind insbesondere Hunde, die im Beisein ihres Halters oder einer anderen Person, der der Hund überlassen wurde, bereits einen Menschen gebissen und verletzt haben.

(4) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **120,00 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **1.080,00 €**, für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund auf **1.080,00 €**; werden neben Kampfhunden oder gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(5) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 6 Abs. 1 beträgt das 2- fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauterach, den 11.12.2020

gez. Ritzler, Bürgermeister